

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. C 101

4. August 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1970–1971

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 8. Juli 1970	1
Entschließung zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1971	5
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten	12
Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien und Empfehlungen zur Festsetzung der Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Ärzte und Zahnärzte	13
Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien	
I. zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme	
II. über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme	
III. zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme	26
Entschließung zu den vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Türkei in Zusammenhang mit dem Fünften Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats angenommenen Empfehlungen	29
Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 9. Juli 1970	31
Entschließung über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	32
Entschließung über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft	33
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Zucker (Saccharose), Glukosesirup und Dextrose	34

Inhalt (Fortsetzung)

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter für die Ernte 1970.....	37
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen für die Ernte 1970.....	39
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig	40
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen.....	44
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Vermarktungsjahr 1970/1971	44
EntschlieÙung zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft.....	45
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen....	46
Protokoll der Sitzung vom Freitag, 10. Juli 1970	48
EntschlieÙung über die Konjunkturentwicklung in der Gemeinschaft.....	48

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1970-1971

Tagung vom 8. bis 10. Juli 1970

Europazentrum — Luxemburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 8. JULI 1970

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Die Sitzung wird um 11.05 Uhr eröffnet.

Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 18. Juni 1970 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident verliest ein Telegramm, in dem der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herr Schiller, mitteilt, daß er nicht an der Sitzung am 10. Juli 1970 teilnehmen kann und daß er in der heutigen Sitzung von Herrn Rohwedder, *Staatssekretär im Wirtschaftsministerium der Bundesrepublik Deutschland*, vertreten wird.

Der Präsident begrüßt den amtierenden Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn

Rohwedder, und erinnert an die Verpflichtung des Rates, an den Tagungen des Parlaments teilzunehmen und dabei möglichst die Tagesordnung zu berücksichtigen.

Zusammensetzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident teilt mit, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 30. Juni 1970 bekanntgegeben haben, daß sie auf Grund des Beschlusses vom 29. Juni 1970 Herrn Altiero Spinelli an Stelle von Herrn Giorgio Smoquina zum Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt haben.

Ernennungen beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident teilt mit, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 30. Juni 1970 bekanntgegeben haben, daß sie auf Grund des

Beschlusses vom 29. Juni 1970 mit Wirkung vom 7. Oktober 1970 für die Zeit von sechs Jahren ernannt haben: die Herren Robert Lecourt, Riccardo Monaco, A.M. Donner und Hans Kutscher zu Richtern sowie Herrn Alain Dutheil de Lamothe zum Generalanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Mitteilung über die Entlastung der Kommission für die Haushaltspläne

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erhalten hat:

- den Wortlaut der Beschlüsse des Rates vom 29. Juni 1970, mit denen der Kommission zur Ausführung der Geschäfte
 - des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. EEF) und
 - des Europäischen Entwicklungsfonds (2. EEF) für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968 die Entlastung erteilt wurde;
- den Wortlaut der Beschlüsse des Rates vom 29. Juni 1970, mit denen der Kommission zur Ausführung
 - der Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Verwaltungshaushaltspläne der Europäischen Atomgemeinschaft für die Haushaltsjahre 1966 und 1967 sowie zur Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1968,
 - der Forschungs- und Investitionshaushaltspläne der Europäischen Atomgemeinschaft für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968
 die Entlastung erteilt wurde.

Die genannten Entlastungsbeschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat der Europäischen Gemeinschaften:

- den Zwischenbericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft (Dok. 94/70).

Dieses Dokument wurde an den Wirtschaftsausschuß als federführenden und an den Finanz- und Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

— Anträge auf Stellungnahme zu:

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Ermächtigungsverordnung zum Erlaß von Gruppenfreistellungsverordnungen,
 - II. eine Änderungsverordnung zu Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962

(Dok. 71/70).

Dieses Dokument wurde an den Wirtschaftsausschuß als federführenden und an den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Vermarktungsjahr 1970/1971 (Dok. 72/70).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Dok. 86/70).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes,
 - II. eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes,
 - III. eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes,

IV. eine Empfehlung betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind

(Dok. 89/70).

Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter bei Fusionen von Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind (Dok. 90/70).

Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß als federführenden und an den Wirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Reisegewerbes,
- II. eine Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Reisegewerbes

(Dok. 91/70).

Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß überwiesen;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn Bermani im Namen des Rechtsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 201/69) für eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten (Dok. 73/70);
- von Herrn Jozeau-Marigné im Namen des Rechtsausschusses über den Vorschlag der Kom-

mission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 44/69) für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwaltstätigkeiten (Dok. 74/70);

- von Herrn Memmel im Namen des Rechtsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 198/69) für Richtlinien

- I. zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme,

- II. über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme,

- III. zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

(Dok. 75/70);

- von Herrn Adams im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 223/69) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Mayonnaise, Soßen auf Grund von Mayonnaise und andere emulgierte Gewürzsoßen (Dok. 76/70);

- von Herrn Behrendt im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen über den Zweiten Bericht der Kommission an den Rat über die Zusammenhänge zwischen der Sozialpolitik und den anderen Politiken der Gemeinschaft (Dok. 77/70);

- von Herrn Cointat im Namen des Finanz- und Haushaltsausschusses über den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1971 (Dok. 78/70);

- Ergänzungsbericht von Herrn Oele im Namen des Wirtschaftsausschusses über die Konjunkturentwicklung in der Gemeinschaft (Dok. 79/70);

- von Herrn Lautenschlager im Namen des Rechtsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 10/69) für Richtlinien und Empfehlungen zur Festsetzung der Einzelheiten

- zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Ärzte und Zahnärzte (Dok. 80/70);
- von Fräulein Lulling im Namen des Landwirtschaftsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 57/70) für
 - I. eine Verordnung zur Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter für die Ernte 1970,
 - II. eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen für die Ernte 1970
 (Dok. 81/70);
 - von Herrn Dewulf im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 72/70) für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Vermarktungsjahr 1970/1971 (Dok. 82/70);
 - von Herrn Zaccari im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 7/70) für eine Verordnung über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig (Dok. 83/70);
 - von Herrn Cousté im Namen des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei über die vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei im Zusammenhang mit dem Fünften Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats EWG—Türkei (Dok. 53/70) in Antalya angenommenen Empfehlungen (Dok. 26/70) — (Dok. 84/70);
 - von Herrn Kriedemann im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 60/70) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (Dok. 85/70);
 - von Herrn Kollwelter im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 86/70) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Dok. 87/70);
 - von Herrn Kriedemann im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(70) 605 endg.) für eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (Dok. 88/70);
 - von Herrn Fellermaier im Namen des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 61/70) für eine Verordnung über die Regelung für Mais mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (Dok. 92/70);
 - von Herrn Dewulf im Namen des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 62/70) für eine Verordnung über die Ausdehnung der für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten geltenden Regelungen auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (Dok. 93/70);
 - Zwischenbericht von Herrn Vals im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 20/70) für eine Verordnung über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft (Dok. 95/70).
- Beschluß über die Dringlichkeit**
- Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, über die Berichte, die nicht innerhalb der in der Regelung vom 11. Mai 1967 vorgesehenen Frist eingereicht werden konnten, im Dringlichkeitsverfahren zu beraten.
- Tagesordnung der heutigen Sitzung**
- Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die folgende Tagesordnung festzulegen:
- heute vormittag:*
- Bericht von Herrn Cointat über den Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments;

heute nachmittag:

15.30 Uhr:

Erklärung des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Franco Maria Malfatti;

16.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Bermani über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten;
- Bericht von Herrn Jozeau-Marigné über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwalts-tätigkeiten;
- Bericht von Herrn Lautenschlager über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Ärzte und der Zahnärzte;
- Bericht von Herrn Memmel über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme;
- Bericht von Herrn Cousté über die Empfehlungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG—Türkei.

Der Präsident weist darauf hin, daß das erweiterte Präsidium im Anschluß an die Sitzung am Vormittag zusammentreten wird, um Vorschläge für die Tagesordnung am Donnerstag und Freitag auszuarbeiten. Diese Vorschläge werden zu Beginn der Nachmittags-sitzung bekanntgegeben werden.

Es sprechen die Herren Ramaekers, Lücker, Ramaekers, Lücker und Seefeld.

Begrenzung der Redezeit

Auf Vorschlag des Präsidenten und entsprechend den während der vorangehenden Tagungen in Luxemburg befolgten Verfahren beschließt das Parlament, gemäß

Artikel 31 Ziffer 4 der Geschäftsordnung die Redezeit für die Aussprache über sämtliche, ab Mittwoch nachmittag auf der Tagesordnung dieser Tagung stehenden Berichte wie folgt zu begrenzen:

- 15 Minuten für den Berichterstatter und die Redner, die im Namen einer Fraktion sprechen, wobei für jede Fraktion und für jeden Bericht nur ein Redner das Wort ergreifen darf,
- 10 Minuten für sämtliche übrigen Redner einschließlich der Verfasser der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse,
- 5 Minuten für die Redner, die zu den Änderungsanträgen sprechen.

Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 1971

Herrn Cointat legt seinen im Namen des Finanz- und Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1971 (Dok. 78/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

VORSITZ: WALTER BEHRENDT

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Aigner im Namen der christlich-demokratischen Fraktion und Spénale im Namen der sozialistischen Fraktion.

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Es sprechen die Herren Romeo im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Habib-Deloncle im Namen der Fraktion der EDU, Artzinger, Westerterp und Cointat, *Berichterstatter*.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1971

Das Europäische Parlament,

- auf Grund der Artikel 49 und 50 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses (Dok. 78/70) sowie auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums über den Organisations- und Stellenplan des Generalsekretariats des Parlaments und über die Grundelemente des Haushaltsvoranschlags,

I. hinsichtlich der Befugnisse des Parlaments in bezug auf seinen Haushaltsvoranschlag:

- a) in Kenntnis der EntschlieÙung des Rates von 21. April 1970, in der er sich verpflichtet hat, den Haushaltsvoranschlag für die Ausgaben des Parlaments nicht zu ändern (soweit dieser Haushaltsvoranschlag die Ge-

meinschaftsvorschriften, insbesondere in bezug auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie auf den Sitz der Organe, nicht berührt),

1. hält es nun, da es die Finanzautonomie besitzt, für angebracht, die Mäßigung, die es sich bisher stets auferlegt hat, auch weiterhin zu wahren, dabei jedoch gewisse strukturelle Berichtigungen vorzunehmen — auf deren Notwendigkeit schon seit mehreren Jahren hingewiesen wurde —, um Erfordernissen nachzukommen, die sich aus einer ständig zunehmenden Tätigkeit ergeben;
2. weist darauf hin, daß man außerdem jetzt mit einer Umstrukturierung seines Haushaltsvoranschlags beginnen sollte — die in den nächsten Jahren fortgesetzt und vervollständigt werden muß —, damit er besser an die wirklichen Erfordernisse, an die Kriterien der Haushaltsführung, die eine korrekte Ausübung der Finanzautonomie ermöglichen sollen, sowie an die Erweiterung seiner Haushaltsbefugnisse und seiner Befugnisse zur Kontrolle des Haushalts der Gemeinschaften angepaßt wird;

II. hinsichtlich des Organisations- und Stellenplans für 1971:

- a) in der Erwägung, daß die von seinem Präsidium und seinem zuständigen Ausschuß gebilligten quantitativen Änderungen wirklichen und ständigen Erfordernissen entsprechen und daß gewisse Beschlüsse wie die Übernahme von Dolmetscherguppen aus dem Stellenplan der Kommission in den des Parlaments die Folge der Erfordernisse und der Anwendung der seit zwei Jahren zwischen der Kommission und dem Parlament getroffenen Vereinbarungen sind,
3. billigt die vom Präsidium nach Anhörung des Finanz- und Haushaltsausschusses gefaßten Beschlüsse bezüglich der *Schaffung von 23 Dauerplanstellen*, nämlich:
 - 4 der Laufbahngruppe A (davon 1 der Laufbahn A 5/4 und 3 der Laufbahn A 7/6),
 - 6 der Sonderlaufbahn LA (davon 2 Überprüfer der Laufbahn LA 5/4 (davon 1 in LA 4), 2 Stellen für Übersetzer der Laufbahn LA 6/5 (davon 1 in LA 5), 2 Stellen für Hilfsübersetzer der Laufbahn LA 8/7),
 - 2 der Laufbahngruppe B (Besoldungsgruppe B 1),
 - 9 der Laufbahngruppe C (davon 5 der Besoldungsgruppe C 1 und 4 der Laufbahn C 3/2),
 - 2 der Laufbahngruppe D (Besoldungsgruppe D 1);der *Umwandlung* einer Dauerplanstelle der Laufbahngruppe A, Laufbahn A 5/4, in die Besoldungsgruppe A 3;
- der *Schaffung von 7 Stellen auf Zeit*, nämlich:
 - 3 der Laufbahngruppe A (Laufbahn A 7/6),
 - 2 der Laufbahngruppe B (Besoldungsgruppe B 3),
 - 2 der Laufbahngruppe C (Laufbahn C 3/2);der *Umwandlung* einer Stelle auf Zeit der Laufbahngruppe C (Laufbahn C 3/2) in eine Dauerplanstelle der Laufbahngruppe B (Besoldungsgruppe B 3);
- der *Übernahme von 26 Dolmetscherstellen* mit folgender Aufgliederung:
 - 1 Stelle eines Dolmetschergruppenleiters (Besoldungsgruppe LA 4) in LA 4,
 - 4 Stellen für Hauptdolmetscher (Laufbahn LA 5/4) in LA 4,
 - 2 Stellen für Hauptdolmetscher (Laufbahn LA 5/4) in LA 5,
 - 8 Stellen für Dolmetscher (Laufbahn LA 5/4) in LA 5,
 - 8 Stellen für Dolmetscher (Laufbahn LA 6/5) in LA 6,
 - 3 Stellen für Hilfsdolmetscher (Laufbahn LA 8/7) in LA 7und 1 Stelle für eine Bürosekretärin (Laufbahn C 3/2) in C 2;

III. hinsichtlich der Grundelemente des Haushaltsvoranschlags:

- a) nimmt auf Grund der Erfahrungen und der Erfordernisse, die sich in den beiden letzten Jahren ergeben haben, zur Kenntnis, daß die Zahl der Tage der Plenarsitzungen und der Ausschusssitzungen erhöht werden muß,
 - b) stellt fest, daß die Zunahme seiner Arbeiten die Schwierigkeiten und Nachteile des ständigen Ortswechsels des Generalsekretariats verstärkt und daß man schleunigst Verbesserungen — seien sie auch nur partiell — vornehmen sollte, um diese Lage zu bessern,
 - c) in der Erwägung, daß es erforderlich ist, für die Sitzungen seiner Ausschüsse außerhalb der üblichen Tagungsorte die gleiche Finanzregelung gelten zu lassen,
 - d) im Anschluß an die Anträge auf Mittel, die es ermöglichen werden, im gegebenen Zeitpunkt den Erfordernissen nachzukommen, die sich aus den Abkommen von Arusha und aus den parlamentarischen Kontakten außerhalb der Gemeinschaft ergeben,
4. billigt die Mittelberichtigungen und die Schaffung eines Haushaltspostens, der sich aus Beschlüssen des Präsidiums ergibt und den sein Finanz- und Haushaltsausschuß vorgeschlagen hat;

IV. hinsichtlich des eigentlichen Haushaltsvoranschlags:

- a) in der Erwägung, daß die Erhöhung für 1971 in Grenzen gehalten werden konnte und unter dem Durchschnitt der vorhergehenden Jahre bleibt,
 - b) unter Hinweis darauf, daß diese Begrenzung, die eine korrekte Ausübung der Haushaltsautonomie darstellt, nicht ausschließt, daß während des Haushaltsjahres gegebenenfalls ein Nachtragshaushaltsplan vorgelegt werden muß, wenn es sich als unbedingt erforderlich erweisen sollte,
5. setzt den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für 1971 entsprechend der nachstehend aufgeführten Aufschlüsselung auf 11 360 000 Rechnungseinheiten fest;
6. beauftragt seinen Finanz- und Haushaltsausschuß, die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments zu verfolgen und ihn im Laufe des Jahres sowie im Bericht über die Entlastung seine Schlußfolgerungen mitzuteilen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht mit dem beigefügten Dokument der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VORANSCHLAG DER AUSGABEN

TITEL I	— GEHÄLTER, VERGÜTUNGEN UND KOSTEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	7 650 300 RE
<i>Kapitel I</i>	— <i>Mitglieder der Institution</i>	1 120 000 RE ⁽¹⁾
Artikel 10: (Posten 106)	Reise- und Aufenthaltskosten der Abgeordneten und Nebenkosten	1 100 000 RE
Artikel 11:	Kranken- und Unfallversicherung.....	20 000 RE
<i>Kapitel II</i>	— <i>Personal</i>	6 468 300 RE
Artikel 20:	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine Planstelle innehaben	5 495 800 RE
Artikel 21:	Versorgungsbezüge	1 000 RE

(1) Davon 35 000 Rechnungseinheiten blockiert für den Posten 106.

Artikel 22:	Kranken- und Unfallversicherung	205 000 RE	
Artikel 23:	Sonstige Zulagen und Vergütungen	55 000 RE	
Artikel 24:	Sonstige Bedienstete (Hilfskräfte, örtliche Bedienstete, Sonderberater)	655 500 RE	
Artikel 25:	Überstunden.....	56 000 RE	
<i>Kapitel III</i>	— <i>Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen</i>		62 000 RE
Artikel 30:	Fahrkosten	2 000 RE	
Artikel 31:	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen	20 000 RE	
Artikel 32:	Umzugskosten	10 000 RE	
Artikel 33:	Zeitweilige Tagegelder	30 000 RE	
Artikel 34:	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	—	
TITEL II	— GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN		3 079 700 RE
<i>Kapitel IV</i>	— <i>Gebäude</i>		769 000 RE
Artikel 40:	Mieten	440 000 RE	
Artikel 41:	Versicherungskosten	4 000 RE	
Artikel 42:	Wasser, Gas, Strom, Heizung	130 000 RE	
Artikel 43:	Reinigung und Unterhalt	150 000 RE	
Artikel 44:	Herrichtung der Diensträume	10 000 RE	
Artikel 45:	Sonstige laufende Sachausgaben	35 000 RE	
<i>Kapitel V</i>	— <i>Mobiliar, Material, technische Anlagen: Unterhaltung und Ersatzbeschaffung</i>		121 200 RE
Artikel 50:	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen	7 800 RE	
Artikel 51:	Ersatzbeschaffung von Mobiliar	2 000 RE	
Artikel 52:	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen	23 000 RE	
Artikel 53:	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen	12 000 RE	
Artikel 54:	Mieten	12 400 RE	
Artikel 55:	Unterhalt, Benutzung und Instandsetzung	64 000 RE	
<i>Kapitel VI</i>	— <i>Laufende Sachausgaben</i>		399 200 RE ⁽¹⁾
Artikel 60:	Papier und Bürobedarf	179 000 RE	
Artikel 61:	Postgebühren, Fernmeldegebühren und Zustellungskosten	130 000 RE	
Artikel 62:	Verschiedene Sachausgaben.....	85 000 RE	
Artikel 63:	Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten.....	5 200 RE	

⁽¹⁾ Davon 15 000 Rechnungseinheiten blockiert für den Posten 601.

<i>Kapitel VII</i>	— Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke		33 300 RE
Artikel 70:	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke	33 300 RE	
<i>Kapitel VIII</i>	— Dienstreise- und Fahrkosten		671 000 RE
Artikel 80:	Dienstreise- und Fahrkosten	671 000 RE	
<i>Kapitel IX</i>	— Ausgaben für Sitzungen, Einberufungen, Fortbildungsaufenthalte		4 000 RE
Artikel 90:	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen – Ausschüsse	3 000 RE	
Artikel 93:	Sachverständigenhonorare, Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen	1 000 RE	
<i>Kapitel X</i>	— Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit		550 000 RE ⁽¹⁾
Artikel 100:	Veröffentlichungen	400 000 RE	
Artikel 101:	Amtsblatt	140 000 RE	
Artikel 102:	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	10 000 RE	
<i>Kapitel XI</i>	— Sozialausgaben		43 000 RE
Artikel 110:	Außerordentliche Beihilfen	1 500 RE	
Artikel 111:	Personalklubs	5 500 RE	
Artikel 112:	Kasinos und Kantinen	5 500 RE	
Artikel 113:	Behandlungsräume	7 000 RE	
Artikel 114:	Sonstige Aufwendungen	23 500 RE	
<i>Kapitel XII</i>	— Ausgaben für Ersteinrichtung und Ausstattung		87 000 RE
Artikel 120:	Büromaschinen	19 000 RE	
Artikel 121:	Mobilier	18 000 RE	
Artikel 122:	Material und technische Anlagen	42 000 RE	
Artikel 123:	Kraftfahrzeuge	8 000 RE	
<i>Kapitel XIII</i>	— Ausgaben für Grundstücksinvestitionen		5 000 RE
Artikel 130:	Erwerb von Grundstücken	—	
Artikel 131:	Errichtung von Gebäuden	—	
Artikel 132:	Für die rationelle Unterbringung des Europäischen Parlaments und seiner Organe sowie der Dienststellen des Generalsekretariats	5 000 RE	
<i>Kapitel XIV</i>	— Beihilfen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen		247 000 RE
Artikel 143:	Stipendien	6 000 RE	
Artikel 145:	Zuwendungen für Kosten des Sekretariats der Fraktionen	111 000 RE	
Artikel 146:	Zuwendungen für Kosten von Fortbildungsaufenthalten	130 000 RE	

⁽¹⁾ Davon 40 000 Rechnungseinheiten blockiert für den Posten 1 000.

<i>Kapitel XVIII</i>	— <i>Nicht besonders vorgesehene Ausgaben</i>		150 000 RE
Artikel 180:	Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	150 000 RE	
TITEL III	— GEMEINSAME AUSGABEN MEHRERER GEMEINSCHAFTEN ODER INSTITUTIONEN		325 000 RE
<i>Kapitel XXV</i>	— <i>Sonstige gemeinsame Ausgaben</i>		325 000 RE
Artikel 253:	Andere Ausgaben (gemeinsamer Veröffentlichungsdienst, gemeinsamer Dolmetscherdienst)	325 000 RE	
<i>Besonderes Kapitel</i>	— <i>Ausgaben für die im Rahmen der Assoziationsverträge geschaffenen interparlamentarischen Organe</i>		305 000 RE ⁽¹⁾
Artikel 260:	Ausgaben für die interparlamentarischen Organe	—	
Posten 2601:	Ausgaben für die in dem Assoziationsvertrag zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehenen interparlamentarischen Organe	210 000 RE	
Posten 2602:	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit Griechenland vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	30 000 RE	
Posten 2603:	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	30 000 RE	
Posten 2604:	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	35 000 RE	
	Insgesamt		<u>11 360 000 RE</u>

VORANSCHLAG DER EINNAHMEN

<i>Kapitel II</i>	— <i>Steuererträge und Beiträge des Personals zur Altersversorgung</i>		580 000 RE
Artikel 20:	Steuerertrag	350 000 RE	
Artikel 21:	Beitrag des Personals zur Altersversorgung	230 000 RE	
<i>Kapitel III</i>	— <i>Sonstige Einnahmen</i>		309 000 RE
Artikel 30:	Bankzinsen	60 000 RE	
Artikel 31:	Kursdifferenzen	p.m.	
Artikel 32:	Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Drucksachen	15 000 RE	
Artikel 33:	Mieteinnahmen und Dienstleistungen	104 000 RE ⁽²⁾	
Artikel 34:	Verschiedene Einnahmen	130 000 RE ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Davon 35 000 Rechnungseinheiten blockiert für den Posten 2 604.

⁽²⁾ Davon 100 000 Rechnungseinheiten für die Bereitstellung der Dolmetscher des Europäischen Parlaments für andere Organe.

⁽³⁾ Davon 125 000 Rechnungseinheiten für den negativen Berichtigungskoeffizienten.

<i>Kapitel IV</i>	— Erlöse aus der Veräußerung gemeinschaftseigener Güter	16 000 RE
Artikel 40:	Veräußerung von Mobilar und Material.....	16 000 RE
Artikel 41:	Verkauf von Grundstücken	p.m.
	Insgesamt	905 000 RE
	Beiträge der Europäischen Gemeinschaften:.....	10 455 000 RE
	Insgesamt	<u>11 360 000 RE</u>

Die Sitzung wird um 13.05 Uhr unterbrochen und um 15.35 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Erklärung des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident heißt im Namen des Europäischen Parlaments die Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der anderen Gemeinschaftsinstitutionen willkommen, die durch ihre Anwesenheit dieser Sitzung eine besondere Feierlichkeit verleihen wollten.

Der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herr Franco Maria Malfatti, gibt eine Erklärung ab, in der er die Grundlinien darlegt, die die neue Kommission bei ihrem künftigen Vorgehen in den verschiedenen Bereichen zu befolgen beabsichtigt.

Der Präsident unterstreicht die verschiedenen Aspekte der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Parlament und wünscht eine weitere Vertiefung in diesem Sinn, um den Aufbau der Gemeinschaften zu vollenden.

Die Sitzung wird um 16.00 Uhr unterbrochen und um 16.15 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Tagesordnung für die nächsten Sitzungen

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, die Tagesordnung für die am Donnerstag, 9. Juli 1970, und Freitag, 10. Juli 1970, stattfindenden Sitzungen wie folgt festzulegen:

Donnerstag, 9. Juli 1970

bis 10.00 Uhr:

freigehalten für Fraktionssitzungen;

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Ergänzungsbericht von Herrn Kriedemann über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse;
- Bericht von Herrn Kriedemann über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (Abstimmung ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Lefèbvre über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Zucker;
- Bericht von Fräulein Lulling über die Tabakpreise für die Ernte 1970;
- Bericht von Herrn Zaccari über das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig;
- Bericht von Herrn Kriedemann über den Verkehr mit verschiedenen Saatgutarten (Abstimmung ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Dewulf über die Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf;
- Zwischenbericht von Herrn Vals über Qualitäts-schaumweine;
- Bericht von Herrn Kollwelter über eine Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen;
- Bericht von Herrn Adams über Mayonnaise.

An diesem Punkt der Tagesordnung war die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Herrn Berkhouwer über die europäischen Unternehmen vorgesehen. Auf Antrag des Wirtschaftsausschusses wird die Fortsetzung der Abstimmung über den Entschließungsantrag auf die September-Tagung verschoben.

Freitag, 10. Juli 1970

9.30 Uhr:

Die an diesem Punkt der Tagesordnung vorgesehene Behandlung der mündlichen Anfrage Nr. 5/70 mit Aussprache über die Führung der Beitrittsverhandlungen wird auf Antrag der Verfasser auf die September-Tagung verschoben.

- Ergänzungsbericht von Herrn Oele über die Konjunktorentwicklung in der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Fellermaier über Mais mit Ursprung in den AASM und ÜLG;
- Bericht von Herrn Dewulf über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia.

Es sprechen die Herren Westerterp, Kriedemann, Westerterp, Kriedemann.

Richtlinie für einige selbständige Tätigkeiten

Herr Bermani legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 201/69) für eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten (Dok. 73/70) vor.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIEßUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige selbständige Tätigkeiten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 54 Ziffer 2, Artikel 63 Ziffer 2 und Artikel 66 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 201/69),
 - in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses (Dok. 73/70),
1. billigt den Vorschlag der Kommission, ist jedoch der Ansicht, daß die Zusammenfassung unterschiedlicher Tätigkeiten nicht ganz dem Ziel entsprechen dürfte, den Rückstand bei der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufzuholen;
fordert daher die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, zweckmäßigere Kriterien anzuwenden;
 2. besteht darauf, daß die Kommission und der Rat nach der vorliegenden Richtlinie sofort auch die folgenden angekündigten Richtlinien ausarbeiten bzw. in Kraft setzen:
 - zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die Schienenbeförderung sowie den See- und Luftverkehr;
 - zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Tätigkeiten, bei denen diese Maßnahmen erforderlich sind;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 19. 2. 1970, S. 1.

Änderung der Tagesordnung

Auf Vorschlag von Herrn Jozeau-Marigné, *Bericht-erstatte*r, beschließt das Parlament, die Aussprache über den Bericht betreffend den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 44/69) für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwaltschaftigkeiten (Dok. 74/70) die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht, auf die Oktober-Tagung zu verschieben.

Richtlinien und Empfehlungen für die selbständigen Tätigkeiten der Ärzte und der Zahnärzte

Herr Lautenschlager legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschlä-

ge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 10/69) für Richtlinien und Empfehlungen zur Festsetzung der Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Ärzte und der Zahnärzte (Dok. 80/70) vor, dessen Beratung in Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Es sprechen die Herren Liogier, *Verfasser der Stellungnahme für den Ausschuss für Sozial- und Gesundheitsfragen*, Dittrich im Namen der christlich-demokratischen Fraktion und Haferkamp, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für Richtlinien und Empfehlungen zur Festsetzung der Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Ärzte und Zahnärzte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 1 und 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 10/69),
 - in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen (Dok. 80/70),
1. begrüÙt die vorliegenden Vorschläge, da sie einen weiteren wichtigen Schritt zur Liberalisierung der freien Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens darstellen;
 2. erklärt sich mit den in den Koordinierungsrichtlinien für Ärzte und Zahnärzte von der Kommission vorgeschlagenen qualitativen und quantitativen Mindestkriterien einverstanden;
 3. vertritt insbesondere die Auffassung, daß die in Artikel 1 der Koordinierungsrichtlinie für Zahnärzte vorgesehene fünfjährige Hochschulausbildung mit der 5 000 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung in den aufgeführten Pflichtfächern eine ausreichende Grundlage für die Zulassung und Betätigung als Zahnarzt darstellt, und daß es darüber hinaus nicht erforderlich erscheint, eine zusätzliche Spezialausbildung in Stomatologie von mindestens drei Jahren nachzuweisen;
 4. hält es für notwendig, daß Italien einen Berufstyp schafft, der es den Zahnärzten erlaubt, ihre Tätigkeit auszuüben, ohne daß sie voll ausgebildete Ärzte sein müssen;
 5. billigt daher den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung über die Einführung der Hochschulausbildung für Zahnärzte in Italien;
 6. hält es für zweckmäßig, in Artikel 4 der Liberalisierungsrichtlinien für Ärzte und Zahnärzte den Begriff der Dienstleistungen im ärztlichen bzw. zahnärztlichen Bereich näher zu definieren;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 8 bis 31.

7. weist darauf hin, daß die in Artikel 6 der Liberalisierungsrichtlinien für Ärzte und Zahnärzte vorgesehene Regelung, der zufolge die Mitgliedstaaten weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen entscheiden, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben, zu rechtlichen Schwierigkeiten führen und den durch die Richtlinien Begünstigten zum Teil erhebliche Rechtsnachteile zufügen kann;
8. hält es für wünschenswert, daß in die vorliegenden Richtlinien eine Bestimmung aufgenommen wird, die ein Mindestmaß an Rechtsschutz gewährleistet;
9. ist der Meinung, daß in Artikel 8 der Liberalisierungsrichtlinien für Ärzte und Zahnärzte präzisiert werden sollte, daß der Begünstigte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, den Berufstitel des Aufnahmestaats zu führen;
10. spricht sich dafür aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung der Vorbereitungszeit für Ärzte und Zahnärzte, die für Sozialversicherte tätig werden wollen, beseitigt wird;
11. ersucht die Kommission, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, schon in den vorliegenden Richtlinien eine angemessene, wenigstens sechs Monate dauernde Anpassungszeit vorzusehen;
12. äußert seine Besorgnis über die gegenwärtige und zukünftige schwierige Lage der praktischen Ärzte;
13. vertritt die Auffassung, daß dieser nicht durch eine ergänzende spezielle Ausbildung oder durch ein im Anschluß an das Studium zu absolvierendes Krankenhauspraktikum, sondern nur durch eine Neugestaltung der Aus- und Fortbildung abgeholfen werden kann;
14. ersucht die Kommission, die derzeitige Tätigkeit und Stellung des praktischen Arztes genau zu untersuchen und möglichst bald geeignete Vorschläge zu unterbreiten mit dem Ziel, innerhalb der Ärzteschaft die Stellung des praktischen Arztes anzuheben und damit zu stärken;
15. ersucht außerdem die Kommission, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, in der Koordinierungsrichtlinie für Ärzte eine Regelung vorzusehen, die dahin geht, daß auch Teilzeitausbildung in entsprechender Anrechnung für die Hälfte oder gar für zwei Drittel der vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit anerkannt wird, wenn besondere Umstände, insbesondere Mutterschaft mit Kindern bis zu sechs Jahren, der in Artikel 2 Ziffer 1 c) vorgesehenen Vollzeitausbildung entgegenstehen;
16. billigt die vorgeschlagene Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg, mit der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, auf ihrem Staatsgebiet den luxemburgischen Staatsangehörigen, die Inhaber eines aus einem Drittstaat stammenden ärztlichen oder zahnärztlichen Diploms sind, den Zugang zu den in Frage stehenden Tätigkeiten zu erleichtern;
17. hält es für notwendig, den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinien auf die unselbständigen Tätigkeiten der Ärzte und Zahnärzte auszudehnen;
18. ersucht die Kommission, die rechtlichen Möglichkeiten für eine solche Ausdehnung zu prüfen;
19. billigt insgesamt die Vorschläge der Kommission, ersucht jedoch die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihre Vorschläge zu übernehmen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

I.

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Arztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

Wird in einem Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts verlangt oder ist diese Mitgliedschaft in einem Aufnahmestaat die gesetzliche Folge der Zulassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, so sorgt dieser Staat dafür, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten

— im Falle der Niederlassung der Berufsorganisationen oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten wie die eigenen Staatsangehörigen.

Diese Mitgliedschaft zieht das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht auf Übernahme von leitenden Positionen in der Berufsorganisation oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts nach sich. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Berufsorganisation oder Einrichtung des öffentlichen Rechts auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt;

— im Falle einer Dienstleistung von der Mitgliedschaft befreit werden.

Der Mitgliedstaat kann jedoch dem Dienstleistungserbringer vorschreiben, daß er, falls seine Dienstleistung einen vorübergehenden Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet erfordert, die zuständige Behörde, die die Einhaltung der Berufsordnung überwacht, vorher oder im Dringlichkeitsfalle nachträglich unterrichtet.

I.

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Arztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Artikel 4

unverändert

— unverändert

— unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 8.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Ist die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung des öffentlichen Rechts Voraussetzung für die Abrechnung der Dienstleistung gegenüber einem Kostenträger, so genügt für den Dienstleistungserbringer die Mitteilung an die für den Ort der Dienstleistung zuständige Einrichtung des öffentlichen Rechts als Voraussetzung für die Abrechnung nach den für Inländer geltenden Bestimmungen.

Der in dem Artikel 4 letzter Absatz der Liberalisierungsrichtlinie erwähnte vorübergehende Aufenthalt ist als eine gelegentliche Dienstleistung oder eine Folge von gelegentlichen Dienstleistungen zum Zweck einer Behandlung anzusehen. Diese Dienstleistung kann nur für eine Person erbracht werden, die sie vor dem Grenzübertritt des Dienstleistungserbringers angefordert hat. Sie wird erbracht durch einen Arzt, der nicht niedergelassen ist in dem Staat, in dem er die Dienstleistung erbringt, d.h. der dort also keine materielle Einrichtung benutzt, die es ihm erlauben würde, sich im Gastland einen Patientenstamm zu bilden oder ihn zu behandeln, und der sich dort zu Berufszwecken nicht länger aufhält, als es die Ausführung einer Dienstleistung erfordert.

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

(1) Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Mitgliedstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit geforderten Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaates einen Strafregisterauszug — und, soweit der Strafregisterauszug nicht ausreicht, um das Vorliegen der im Aufnahmestaat geforderten Bedingungen nachzuweisen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung an, die der im Aufnahmestaat geforderten Urkunde entspricht.

(2) Bestehen im Heimat- oder Herkunftsstaat *und* im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Einhal-

Artikel 6

(1) unverändert

(2) Bestehen im Heimat- oder Herkunftsstaat **oder** im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Einhal-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

tung von Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betroffenen verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben. *Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben.*

(3) Verlangt ein Mitgliedstaat von den Begünstigten für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, und enthalten die für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Auskünfte einen solchen Nachweis nicht, so nimmt der betreffende Staat von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine eidesstattliche Erklärung an, die der Betreffende vor der zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsstaates abgegeben hat.

Verlangt der Aufnahmestaat den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, so erkennt er entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsstaates als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(4) Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaates

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

tung von Standesregeln bei der Ausübung einer in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betroffenen verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein, soweit sie nicht verjährt oder gelöscht sind. Mitzuteilen sind auch alle laufenden Verfahren sowie jede Bestrafung, die nach Stellung des Aufnahmeantrags im Herkunftsstaat verhängt wird. Die Mitgliedstaaten sind bei rechtskräftiger Entscheidung über einen Arzt im Herkunftsstaat an die dort daraus entstehenden Rechtswirkungen gebunden.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben.

(3) unverändert

(4) unverändert

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten für die Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat.

(7) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 festgesetzten Frist die für die Ausstellung der obengenannten Schriftstücke und Auskünfte zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Artikel 7 unverändert

Artikel 8

Die *Aufnahmestaaten erkennen den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1, 3, 5 und 7 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Arztes erfüllen, das Recht zu, die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung zu führen.*

Artikel 8

Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1, 3, 5 und 7 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Arztes erfüllen, führen die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung.

Artikel 9 und 10 unverändert

Artikel 11

(1) *Verlangt ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung zugunsten Sozialversicherter die Ableistung einer Vorbereitungszeit, so kann den von der vorliegenden Richtlinie Begünstigten die Erfüllung derselben Bedingung vorschreiben.*

Artikel 11

entfällt

Er ist jedoch verpflichtet, sie insoweit davon zu befreien, als sie im Besitz eines von den zuständigen Behörden oder Stellen eines der Mitgliedstaaten ausgestellten Zeugnisses sind, aus dem sich die rechtmäßige praktische Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten während eines Zeitraums ergibt, dessen Dauer gleich der Dauer der vom Aufnahmestaat vorgesehenen Vorbereitungszeit ist.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die für die Erteilung der vorerwähnten Bescheinigung zuständigen Behörden und Stellen.

Artikel 12 und 13 unverändert

II

Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ⁽¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 63,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 63,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel unverändert

Anlage unverändert

III

III

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Arztes ⁽²⁾

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 12.

⁽²⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 17.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

IV

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Zahnarztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

IV

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Zahnarztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Wird in einem Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts verlangt oder ist diese Mitgliedschaft im Aufnahmestaat die gesetzliche Folge der Zulassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, so sorgt dieser Staat dafür, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten

unverändert

— im Falle der Niederlassung der Berufsorganisation oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten wie die eigenen Staatsangehörigen.

— unverändert

Diese Mitgliedschaft zieht das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht auf Übernahme von leitenden Positionen in der Berufsorganisation der Einrichtung des öffentlichen Rechts nach sich. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Berufsorganisation oder Einrichtung des öffentlichen Rechts auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt;

— im Falle einer Dienstleistung von der Mitgliedschaft befreit werden.

— unverändert

Der Mitgliedstaat kann jedoch dem Dienstleistungserbringer vorschreiben, daß er, falls seine Dienstleistung einen vorübergehenden Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet erfordert, die zuständige Behörde, die die Einhaltung der Berufsordnung überwacht, vorher oder im Dringlichkeitsfalle nachträglich unterrichtet.

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 20.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Ist die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung des öffentlichen Rechts Voraussetzung für die Abrechnung der Dienstleistung gegenüber einem Kostenträger, so genügt für den Dienstleistungserbringer die Mitteilung an die für den Ort der Dienstleistung zuständige Einrichtung des öffentlichen Rechts als Voraussetzung für die Abrechnung nach den für Inländer geltenden Bestimmungen.

Der in dem Artikel 4 letzter Absatz der Liberalisierungsrichtlinie erwähnte vorübergehende Aufenthalt ist als eine gelegentliche Dienstleistung oder eine Folge von gelegentlichen Dienstleistungen zum Zweck einer Behandlung anzusehen. Diese Dienstleistung kann nur für eine Person erbracht werden, die sie vor dem Grenzübertritt des Dienstleistungserbringers angefordert hat. Sie wird erbracht durch einen Zahnarzt, der nicht niedergelassen ist in dem Staat, in dem er die Dienstleistung erbringt, das heißt der dort also keine materielle Einrichtung benutzt, die es ihm erlauben würde, sich im Gastland einen Patientenstamm zu bilden oder ihn zu behandeln, und der sich dort zu Berufszwecken nicht länger aufhält, als es die Ausführung dieser Dienstleistung erfordert.

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

(1) Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Mitgliedstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit geforderten Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftstaats einen Strafregisterauszug und, soweit der Strafregisterauszug nicht ausreicht, um das Vorliegen der im Aufnahmestaat geforderten Bedingungen nachzuweisen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaats ausgestellte Bescheinigung an, die der im Aufnahmestaat geforderten Urkunde entspricht.

(2) Bestehen im Heimat- oder Herkunftsstaat *und* im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Ein-

Artikel 6

(1) unverändert

(2) Bestehen im Heimat- der Herkunftsstaat *oder* im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Ein-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

haltung von Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betreffenden verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben. *Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben.*

(3) Verlangt ein Mitgliedstaat von den Begünstigten für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, und enthalten die für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 und 2 erteilten Auskünfte einen solchen Nachweis nicht, so nimmt der betreffende Staat von Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine eidesstattliche Erklärung an, die der Betreffende vor der zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsstaats abgegeben hat.

Verlangt ein Aufnahmestaat den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, so erkennt er entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(4) Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit kein derartiger Nachweis verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

haltung von Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betreffenden verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein, soweit sie nicht verjährt oder gelöscht sind. **Mitzuteilen sind auch alle laufenden Verfahren sowie jede Bestrafung, die nach Stellung des Aufnahmeantrags im Herkunftsstaat verhängt wird. Die Mitgliedstaaten sind bei rechtskräftiger Entscheidung über einen Arzt im Herkunftsstaat an die dort daraus entstehenden Rechtswirkungen gebunden.**

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben.

(3) unverändert

(4) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) unverändert

(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten für die Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat.

(6) unverändert

(7) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 festgesetzten Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Schriftstücke und Auskünfte zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(7) unverändert

Artikel 7 unverändert

Artikel 8

Artikel 8

(1) Die *Aufnahmestaaten erkennen den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1, 3, 5 und 7 der Richtlinie des Rates vom über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Zahnarztes erfüllen, das Recht zu, die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung zu führen.*

(1) Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1, 3, 5 und 7 der Richtlinie des Rates vom über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Zahnarztes erfüllen, **führen** die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung.

(2) Was Italien betrifft, so verleiht dieser Staat eine den besonderen Gegebenheiten angepaßte Berufsbezeichnung, die der Berufsbezeichnung nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise entspricht.

(2) unverändert

Artikel 9 und 10 unverändert

Artikel 11

Artikel 11

(1) *Verlangt ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung zugunsten Sozialversicherter die Ableistung einer Vorbereitungszeit, so kann er den von der vorliegenden Richtlinie Begünstigten die Erfüllung derselben Bedingung vorschreiben.*

entfällt

Er ist jedoch verpflichtet, sie insoweit davon zu befreien, als sie im Besitz eines von den zuständigen Behörden oder Stellen eines der Mitgliedstaaten ausgestellten Zeugnisses sind, aus dem sich die rechtmäßige praktische Ausübung der in Artikel 2 genann-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ten Tätigkeiten während eines Zeitraums ergibt, dessen Dauer gleich der Dauer der vom Aufnahme-staat vorgesehenen Vorbereitungszeit ist.

(2) *Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die für die Erteilung der vorerwähnten Bescheinigung zuständigen Behörden und Stellen.*

Artikel 12 und 13 unverändert

V

Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ⁽¹⁾.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel unverändert

Anlage unverändert

VI

VI

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Zahnarztes ⁽²⁾

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Tätigkeiten des Zahnarztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absätze 2 und 3 und Artikel 66.

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 24.

⁽²⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 28.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

VII

Vorschlag einer Empfehlung des Rates über die Einführung der Hochschulausbildung für Zahnärzte in Italien ⁽¹⁾

unverändert

VIII

Vorschlag einer Empfehlung des Rates betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten ärztlichen oder zahnärztlichen Diploms sind ⁽²⁾

unverändert

Richtlinien für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

Herr Memmel legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 198/69) für Richtlinien

- I. zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme,
- II. über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme,
- III. zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

(Dok. 75/70) vor.

Herr Haferkamp, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 30.

⁽²⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 54 vom 28. 4. 1969, S. 31.

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für Richtlinien

- I. zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme,
- II. über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme,
- III. zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 198/69),
 - in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen (Dok. 75/70),
1. billigt die von der Kommission in der Koordinierungsrichtlinie vorgeschlagenen Mindestkriterien;
 2. vertritt die Auffassung, daß die in Artikel 6 der Liberalisierungsrichtlinie enthaltene Regelung, der zufolge die Mitgliedstaaten weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen entscheiden, die die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihren Hoheitsgebiet haben, zu rechtlichen Schwierigkeiten führen und den durch die Richtlinien Begünstigten erhebliche Rechtsnachteile zufügen kann;
 3. ist außerdem der Meinung, daß in Artikel 8 der Liberalisierungsrichtlinie präzisiert werden sollte, daß der Begünstigte den Berufstitel des Aufnahmestaats führt;
 4. hält es für notwendig, den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinien auf die unselbständigen Tätigkeiten auszudehnen;
 5. billigt insgesamt die Vorschläge der Kommission, ersucht jedoch die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihre Vorschläge zu übernehmen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 12. 2. 1970, S. 1, 4 und 6.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

I

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme ⁽¹⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 7 unverändert

Artikel 8

Die *Aufnahmestaaten erkennen den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme erfüllen, das Recht zu, die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung zu führen.*

Artikel 9 bis 12 unverändert

II

Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme ⁽²⁾

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung, Erwägungen und Artikel unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

I

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten der Hebamme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Artikel 8

Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Tätigkeiten der Hebamme erfüllen, **führen** die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung.

(1) Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 18 vom 12. 2. 1970, S. 1.

(2) Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 18 vom 12. 2. 1970, S. 4.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

III

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung und Erwägungen unverändert

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom ... vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer Gesamtbildung von mindestens 15 Jahren abhängig.

(2) Die Ausbildung nach Artikel 1 umfaßt je nach Mitgliedstaat

- eine dreijährige spezielle Ausbildung als Hebamme, die Zulassung hierzu setzt den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraus, mit dem eine 12-jährige Schulausbildung (*Gesamtdauer von Grund- und Oberschule*) nachgewiesen und der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht wird, oder ein Prüfungszeugnis, das das erfolgreiche Bestehen einer gleichwertigen Prüfung bestätigt;
- eine mindestens zweijährige spezielle Ausbildung als Hebamme; die Zulassung hierzu setzt den Besitz des in Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Krankenpflegers genannten Diplome, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege voraus.

(3) Die spezielle Hebammenausbildung nach Absatz 2 erfüllt die folgenden Mindestanforderungen:

- a) sie muß die Fächer des in Anhang I enthaltenen Studienprogramms umfassen und den in diesem Anhang festgesetzten Bedingungen entsprechen;

III

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

Fortsetzung der Einleitung und Erwägungen unverändert

Artikel 1

(1) unverändert

(2) Die Ausbildung nach Artikel 1 umfaßt je nach Mitgliedstaat

- eine dreijährige spezielle Ausbildung als Hebamme; die Zulassung hierzu setzt den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraus, mit dem eine 12-jährige Schulausbildung nachgewiesen und der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht wird, oder ein Prüfungszeugnis, das das erfolgreiche Bestehen einer gleichwertigen Prüfung bestätigt;
- unverändert

(3) unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 18 vom 12. 2. 1970, S. 6.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

b) sie muß wie folgt aufgegliedert sein:

— bei dreijähriger Ausbildung:

— 1. Jahr:

1 500 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht,

— 2. und 3. Jahr:

3 800 Stunden Geburtshilfeunterricht, davon
3 000 Stunden praktischer und klinischer Unterricht und 800 Stunden theoretischer oder fachlicher Unterricht;

— bei zweijähriger Ausbildung:

3 800 Stunden Geburtshilfeunterricht, davon
3 000 Stunden praktischer oder klinischer und
800 Stunden theoretischer oder fachlicher Unterricht.

Artikel 2 bis 5 unverändert

Anlage unverändert

Empfehlungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG—Türkei

Herr Cousté legt seinen im Namen des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei ausgearbeiteten Bericht über die vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Türkei im Zusammenhang mit dem Fünften Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats EWG—Türkei (Dok. 53/70) in Antalya angenommenen Empfehlungen (Dok. 26/70) — (Dok. 84/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Es sprechen Herr De Winter und Herr Dahrendorf, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.*

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Türkei in Zusammenhang mit dem Fünften Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats angenommenen Empfehlungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Türkei im Zusammenhang mit dem Fünften Jährlichen Tätigkeitsbericht des Assoziationsrats EWG—Türkei (Dok. 53/70) auf seiner IX. Tagung in Antalya am 22. April 1970 angenommenen Empfehlungen (Dok. 26/70),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 84/70),

1. billigt und befürwortet die am 22. April 1970 vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei angenommenen Empfehlungen;
2. bekräftigt seine Verbundenheit mit dem großen Werk der Assoziation und betont die politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung der fortschreitenden Annäherung des türkischen Volkes an die Völker der Gemeinschaft;
3. stellt fest, daß die Assoziation zwischen der Türkei und der Gemeinschaft im fünften Jahr ihres Bestehens sowohl in den Bereichen der Wirtschaft und des Handels als auch hinsichtlich des Funktionierens der Organe zufriedenstellende Ergebnisse erzielt hat;
4. begrüßt es, daß der Geist der Zusammenarbeit und des Verständnisses, der stets bei den Arbeiten aller Organe der Assoziation herrschte, nach einer gewissen Verlangsamung in den letzten Monaten eine Neubelebung der Verhandlungen über die Formulierung des Zusatzprotokolls zur Regelung der Bedingungen für die Überleitung zur Übergangsphase der Assoziation sowie der Verhandlungen über das zweite Finanzprotokoll ermöglicht hat;
5. ist überzeugt, daß es für die Türkei von größter Bedeutung ist, so bald wie möglich von der Vorbereitungszeit in die Übergangszeit der Assoziation einzutreten, weist aber darauf hin, daß man den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der Türkei Rechnung tragen muß;
6. ist überzeugt, daß die schrittweise Errichtung der Zollunion zwischen der Türkei und der Gemeinschaft während der Übergangszeit die Expansion der türkischen Wirtschaft und den Industrialisierungsprozeß fördern wird, räumt jedoch ein, daß von der Türkei besondere Anstrengungen gefordert werden müssen;
7. ersucht daher den Assoziationsrat, seine Arbeiten zu beschleunigen, damit die Verhandlungen möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden können;
8. ersucht in diesem Zusammenhang den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihre Angebote an die Türkei zu überprüfen, damit ein beide Parteien zufriedenstellender Kompromiß erreicht wird;
9. unterstützt den vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß an die Gemeinschaft gerichteten Wunsch, die gemäß dem zweiten Finanzprotokoll geplanten finanziellen Hilfen so weit wie möglich zu erhöhen, um die Weiterentwicklung der zufriedenstellenden Ergebnisse des ersten Finanzprotokolls zu sichern, die Annäherung zwischen der türkischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erleichtern und dem beträchtlichen Bedarf der Türkei für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung Rechnung zu tragen;
10. unterstützt ferner den Wunsch des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG—Türkei, daß die von der Gemeinschaft geplanten Vorhaben für die Information der Öffentlichkeit über die Arbeiten im Bereich der Assoziation so bald wie möglich verwirklicht werden;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Großen Türkischen Nationalversammlung dem Assoziationsrat, der türkischen Regierung sowie dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung morgen, Donnerstag, 9. Juli 1970, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Kriedemann über Fischereierzeugnisse;
- Bericht von Herrn Kriedemann über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (Abstimmung ohne Aussprache);

- Bericht von Herrn Lefèbvre über Zucker;
- Bericht von Fräulein Lulling über die Tabakpreise;
- Bericht von Herrn Zaccari über Honig;
- Bericht von Herrn Kriedemann über Saatgutarten (Abstimmung ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Dewulf über Flachs und Hanf;
- Zwischenbericht von Herrn Vals über Qualitätsschaumweine;
- Bericht von Herrn Kollwelter über eine Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen;
- Bericht von Herrn Adams über Mayonnaise.

Die Sitzung wird um 17.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Joseph WOHLFART
Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 9. JULI 1970

VORSITZ: JOSEPH WOHLFART
Vizepräsident

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Herr Kriedemann legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Ergänzungsbericht über den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (70) 171 endg.) für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Dok. 67/70) vor.

Es sprechen die Herren Estève im Namen der Fraktion der EDU, Richarts und Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.*

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

über den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM (70) 171 endg.),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 67/70),
- gestützt auf seine EntschlieÙung über die Grundsätze einer gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾,
- gestützt auf seine EntschlieÙung zur gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽²⁾,
- gestützt auf seine EntschlieÙung vom 14. Mai 1970 zu dem geänderten Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

1. stellt mit Bedauern fest, daß der Rat es abgelehnt hat, das Parlament zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zu konsultieren, obwohl dieser geänderte Vorschlag große prinzipielle Bedeutung hat;
2. stellt weiter fest, daß die Kommission keinen der Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission (KOM (68) 288/endg.) übernommen hat, die ausnahmslos zum Ziel hatten, durch zwingende Bestimmungen einen gemeinsamen Markt für die wichtigsten Erzeugnisse der Fischerei und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fischerei zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, mit allen in ihrer Zuständigkeit und Verantwortung liegenden Mitteln dafür zu sorgen, daß ein Ratsbeschluß auf Grund des jetzt vorliegenden Vorschlags erst dann in Kraft tritt, wenn alle Voraussetzungen für das Funktionieren eines gemeinsamen Marktes für Fischereierzeugnisse auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen geschaffen worden sind, und dabei die Änderungsvorschläge des Parlaments zu beachten;
4. stellt fest, daß die Kommission mit dem Vorschlag, die Erzeuger an den Kosten der Marktinterventionen zu beteiligen, ein neues Element in die gemeinsame Agrarpolitik einführt, das von den früheren Vorstellungen der Kommission und von der diesbezüglichen Stellungnahme des Europäischen Parlaments abweicht;
5. ist der Ansicht, daß die Verantwortung der Erzeuger oder ihrer Vereinigungen für die Durchführung der Marktverordnungen im Sektor der Fischereierzeugnisse einschließlich der Beteiligung an den Kosten nicht als Präzedenzfall für andere Erzeugnisse gelten darf, zu denen es sich im Rahmen des vorliegenden Textes nicht äußern möchte;
6. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Probleme der gemeinsamen Fischereipolitik weiterhin aufmerksam zu verfolgen und ihm zu gegebener Zeit erneut darüber zu berichten;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 14. 2. 1968, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 116 vom 8. 11. 1968, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 60.

Verordnung über die Strukturpolitik für die Fischwirtschaft

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Kriedemann im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (70) 605 endg.) für eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (Dok. 88/70), dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Herr Kriedemann ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

über den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (70) 605 endg.),
- gestützt auf seine EntschlieÙung vom 24. Oktober 1968 zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

1. nimmt den geänderten Vorschlag zur Kenntnis, mit dem für fünf Jahre räumlich begrenzte Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs aller Fischereitreibenden zu den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten ermöglicht werden sollen;
2. wird sich erneut mit dieser Angelegenheit befassen, wenn der Bericht der Kommission über die strukturellen Arbeitsbedingungen der Küstenfischerei vorliegt;
3. beauftragt seinen Landwirtschaftsausschuß, sich laufend zu informieren, in welcher Weise von der vorgesehenen Ausnahme Gebrauch gemacht wird und dem Europäischen Parlament gegebenenfalls darüber zu berichten;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über Zucker (Saccharose), Glukosesirup und Dextrose

Herr Lefèbvre legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 187/69) für eine Verordnung über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Zucker (Saccharose), Glukosesirup und Dextrose (Dok. 66/70) vor.

Der Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herr Mansholt, ergreift das Wort.

Herr Cipolla gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 116 vom 8. 11. 1968, S. 5.

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Zucker (Saccharose), Glukosesirup und Dextrose

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 Ziffer 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 187/69),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses, der Stellungnahme des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 66/70),

1. billigt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission;
2. betont, daß die vorliegende Regelung zwar zur Erleichterung des freien Verkehrs mit Zucker innerhalb der Gemeinschaft beitragen soll, daß sie sich aber nicht unmittelbar auf das System der Marktorganisation auf dem Zuckersektor und insbesondere auf die Festsetzung der Preise auswirkt;
3. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
4. weist die Kommission ferner auf bestimmte Anregungen hin, die im Bericht des Landwirtschaftsausschusses enthalten sind;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽²⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Zucker (Saccharose), Glukosesirup und Dextrose

Einleitung und Erwägungen 1 und 2 unverändert

(3) Ferner setzt das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinsamen Zuckermarktordnung die gemeinschaftliche Bestimmung der verschiedenen gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten Zuckerqualitäten (Saccharose), ihrer Zusammensetzungsmerkmale und der Regeln für ihre Kennzeichnung und Aufmachung voraus; diese Regelung ist auf Glukosesirup und Dextrose zu erstrecken *wegen der Bedeutung ihrer Verwendung anstelle von Saccharose.*

(3) Ferner setzt das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinsamen Zuckermarktordnung die gemeinschaftliche Bestimmung der verschiedenen gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten Zuckerqualitäten (Saccharose), ihrer Zusammensetzungsmerkmale und der Regeln für ihre Kennzeichnung und Aufmachung voraus; diese Regelung ist auf Glukosesirup und Dextrose zu erstrecken, **da diese Erzeugnisse für dieselben Zwecke wie Saccharose verwendet werden können;**

Erwägungen 4 bis 6 und Artikel 1 bis 5 unverändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 1 vom 6. 1. 1970, S. 4, und Berichtigung, ABl. Nr. C 5 vom 13. 1. 1970, S. 19.

⁽²⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 1 vom 6. 1. 1970, S. 4, und ABl. Nr. C 5 vom 13. 1. 1970, S. 19.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 6

Artikel 6

(1) Unbeschadet der vom Rat auf dem Gebiete der Kennzeichnung von Lebensmitteln zu treffenden Maßnahmen dürfen die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Behältnisse oder Etiketten folgende gut sichtbare, leicht lesbare und unverwischbare Angaben tragen:

- a) die Bezeichnung, mit der sie in Artikel 1 benannt sind; jedoch kann die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Bezeichnung auch zur Benennung des in Absatz 3 definierten Erzeugnisses verwendet werden;
- b) das Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm;
- c) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Sitz des Herstellers, des Abpackers oder eines Verkäufers mit Sitz in der Gemeinschaft;
- d) bei zur Verwendung in Zuckerwaren bestimmtem Glukosesirup oder getrocknetem Glukosesirup den Vermerk „Verwendung ausschließlich in Zuckerwaren“ oder die Bezeichnung „Glukosesirup für Zuckerwaren“; der tatsächliche Gehalt des Erzeugnisses an Schwefeldioxyd wird auf den Rechnungen oder Begleitpapieren angegeben;
- e) den Namen des Ursprungslands für aus dritten Ländern stammende Erzeugnisse.

(2) Ist der Bezeichnung der in Artikel 1 Absätze 1 bis 3 definierten Erzeugnisse das Wort „Rohr-“ beigefügt, so müssen diese Erzeugnisse ausschließlich aus der Verarbeitung von Zuckerrohr stammen.

(3) Sofern die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 10 kg verpackt sind und nicht im Einzelhandel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, brauchen die in Absatz 1 genannten Angaben nur auf den Rechnungen oder Begleitpapieren angegeben zu werden.

(4) Bei Verpackungen mit einem Inhalt von weniger als 50 g brauchen abweichend von Absatz 1 die dort in Buchstaben b) bis e) genannten Angaben nur auf den Behältnissen angebracht zu sein, in denen mehrere Einheiten derselben Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

(5) Die Mitgliedstaaten können das gewerbsmäßige Inverkehrbringen der in Artikel 1 definierten Erzeug-

(1) unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) bei zur Verwendung in Zuckerwaren bestimmtem, in Artikel 1 Absatz 4 genanntem Glukosesirup oder in Artikel 1 Absatz 5 genanntem getrocknetem Glukosesirup den Vermerk „Verwendung ausschließlich in Zuckerwaren“ oder die Bezeichnung „Glukosesirup für Zuckerwaren“; der tatsächliche Gehalt des Erzeugnisses an Schwefeldioxyd wird auf den Rechnungen oder Begleitpapieren angegeben;

e) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) oder in Absatz 3 genannten Angaben können in mehreren

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

nisse untersagen, wenn die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) genannten Angaben nicht in ihren Landessprachen auf einer der Hauptflächen der Verpackung bzw. bei den in Absatz 3 genannten Fällen, auf den Rechnungen oder Begleitpapieren, angebracht sind.

Artikel 7

Gemäß dem Verfahren des Artikels 8 werden die Art und Weise der Probenahmen und die zum Nachweis der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der in Artikel 1 definierten Erzeugnisse erforderlichen Analysemethoden bestimmt.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden, der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Sprachen gemacht werden, falls eine davon eine Sprache der Gemeinschaft ist.

Artikel 7

Gemäß dem Verfahren des Artikels 8 werden innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Art und Weise der Probenahmen und die zum Nachweis der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der in Artikel 1 definierten Erzeugnisse erforderlichen Analysemethoden bestimmt.

Artikel 8

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Kommission beschließt die Maßnahmen, die sofort anzuwenden sind. Falls die Stellungnahme des Ausschusses nicht mit diesen Maßnahmen übereinstimmt, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an aussetzen. Der Rat kann gemäß dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages innerhalb eines Monats einen abweichenden Beschluß fassen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nicht

- a) für *Puderzucker*;
- b) für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nicht

- a) für „**staubfeinen**“ Zucker;
- b) für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 10 unverändert

Anlage unverändert

Verordnung über Tabakpreise für die Ernte 1970

Fräulein Lulling legt ihren im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 57/70) für

- I. eine Verordnung zur Festsetzung der Zielpreise und der Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter für die Ernte 1970 und
- II. eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen für die Ernte 1970

(Dok. 81/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Es sprechen die Herren Richarts im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Baas im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Briot im Namen der Fraktion der EDU, Vetrone, Cipolla, Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, und Fräulein Lulling, *Berichterstatlerin*.

Das Parlament nimmt nacheinander die beiden folgenden Entschlüsse an:

I

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter für die Ernte 1970

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 Ziffer 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 57/70),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 81/70),

⁽¹⁾ ABL. Nr. C 74 vom 19. 6. 1970, S. 16.

I. *Zur Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak* ⁽¹⁾

1. stellt fest, daß in der vom Rat erlassenen Verordnung die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, der zufolge eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen werden sollte, in der es keine Interventionen geben dürfte, sondern die auf einem Vertragssystem zwischen den Pflanzern und den Käufern beruhen müßte, nicht berücksichtigt wurde;
2. wiederholt seine Befürchtungen hinsichtlich der Gefahr von Überschüssen, die eine Regelung zur Folge hat, bei der eine völlige Produktionsfreiheit und eine Kaufgarantie durch die Gemeinschaft gleichzeitig vorgesehen sind;
3. nimmt jedoch die Bestimmungen von Artikel 13 dieser Verordnung zur Kenntnis, in dem vorgesehen sind:
 - a) allgemeine Maßnahmen bei allen Tabaksorten, falls ein bestimmter Hundertsatz der durchschnittlichen Erzeugung der drei vorhergehenden Erntejahre bei den gleichen Sorten überschritten wird (Ziffer 6),
 - b) Sondermaßnahmen für eine Sortengruppe, falls die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen für eine gegebene Ernte einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung bzw. in allen Fällen eine bestimmte Menge überschreiten (Ziffer 1);
4. bedauert, daß es nur zu den Vorschlägen bezüglich der Preise konsultiert wird, während deren Festsetzung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Festsetzung der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien, die allgemeinen Regeln für den Kauf von Tabak durch die Interventionsstellen, die Festsetzung der Hundertsätze und der von den Interventionsstellen übernommenen Mengen sowie die Hundertsätze der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, bei denen die in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren ausgelöst werden, gesehen werden muß;
5. nimmt zur Kenntnis, daß sich diesen Vorschlägen zufolge die voraussichtlichen Kosten für das erste Jahr auf 118 Millionen Rechnungseinheiten belaufen, wobei der Betrag der Prämien als Berechnungsgrundlage genommen wird;
6. hält diesen Betrag für hoch, wenn man ihn mit dem auf 206 Millionen Rechnungseinheiten geschätzten Gesamtwert der Tabakblättererzeugung vergleicht und dringt darauf, daß man sich vom nächsten Erntejahr an bei der Festsetzung der Zielpreise genau an die in Artikel 2 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Kriterien hält;

II. *zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter für die Ernte 1970*

7. stellt fest, daß die in den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgelegte Preisregelung für das erste Erntejahr nur vorbehaltlich Artikel 20 Ziffer 2 gilt, dem zufolge „die Zielpreise so festgesetzt werden, daß die Interventionspreise auf einem Niveau liegen, das den Erzeugern für jede Sorte Preise gewährleistet, die zumindest den durchschnittlichen für die Ernten 1967, 1968 und 1969 erzielten Preisen gleich sind, die gegebenenfalls um die Auswirkung der im gleichen Zeitraum gewährten Beihilfen erhöht werden“;
8. stellt fest, daß die Kommission für die Berechnung der Zielpreise für das Erntejahr 1970 von den Angaben der Mitgliedstaaten ausgehen mußte, wobei bekanntlich gewisse bisher geltende Preise mehr sozialen als wirtschaftlichen Erwägungen entsprechen;
9. billigt die Methode, welche die Kommission zur Berechnung des in Artikel 20 Ziffer 2 genannten Durchschnitts angewandt hat, insbesondere unter Berücksichtigung der Änderungen der Wechselkursparitäten in einzelnen Mitgliedstaaten;
10. kann unter diesen Bedingungen grundsätzlich den Vorschlag der Kommission billigen;
11. betont jedoch, daß die Auswirkung der Beihilfen, die bisher den italienischen Pflanzern gewährt wurden, nur über die als abgeleitete Interventionspreise für Tabakballen vorgeschlagenen Preise berücksichtigt wurde;

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

12. befürchtet daher, daß die für die italienischen Tabake vorgeschlagenen Zielpreise nicht den in Artikel 20 Ziffer 2 festgelegten Bedingungen entsprechen, insbesondere was das den Erzeugern zu gewährleistende Preisniveau betrifft;
13. ersucht die Kommission, ihm ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einen Bericht über die Entwicklung der Produktion und der Preise sowie über die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen zu unterbreiten;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

II

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und der Bezugsqualitäten für Tabakballen für die Ernte 1970

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 Ziffer 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 57/70),
 - In Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 81/70),
1. weist darauf hin, daß gemäß Artikel 6 Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽²⁾ „für Tabakballen in der Gemeinschaft geernteter Tabakblätter, die eine erste Bearbeitung und Aufbereitung erfahren haben, abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden“ können;
 2. stellt fest, daß nach dem ihm vorliegenden Verordnungsvorschlag abgeleitete Interventionspreise nur für einen einzigen Mitgliedstaat, nämlich Italien, festgelegt werden sollen;
 3. ist darüber erstaunt, daß nicht für alle in der Gemeinschaft erzeugten Sorten abgeleitete Interventionspreise vorgesehen werden, da eine Intervention bei Tabakballen eher angebracht wäre als bei Tabakblättern;
 4. stellt fest, daß die Kommission ihre Preisvorschläge nicht rechtfertigen könnte, wenn sie die in Artikel 6 Ziffer 2 festgesetzten Kriterien anwenden müßte, da die von ihr in Betracht gezogenen Bearbeitungs- und Aufbereitungskosten, besonders für bestimmte Tabaksorten, gegenüber den normalen Kosten für diese Sorten zu hoch erscheinen;
 5. hält daher die Spanne zwischen Zielpreis und abgeleitetem Interventionspreis, insbesondere für gewisse Tabaksorten, für zu groß;
 6. weist auf die Gefahr hin, die eine zu hohe Ausgangsbasis für die Preise für Tabakballen sowohl für den EAGFL als auch für die Pflanzler selbst bedeuten würde, da sie nur für die Unternehmen für erste Bearbeitung und Aufbereitung vorteilhaft wäre;
 7. kann aus diesen Gründen den ihm unterbreiteten Verordnungsvorschlag nicht billigen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 19. 6. 1970, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

8. ersucht die Kommission, so rasch wie möglich eine Erhebung über die Kosten durchzuführen, die den Kosten gut geführter, in der Gemeinschaft ansässiger Unternehmen für erste Bearbeitung und Aufbereitung entsprechen, und ihm die Ergebnisse mitzuteilen;
9. fordert ferner die Kommission auf, auf der Grundlage dieser Erhebung neue Vorschläge für abgeleitete Interventionspreise auszuarbeiten, die für alle in der Gemeinschaft erzeugten Tabaksorten gelten;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Die Sitzung wird um 12.40 Uhr unterbrochen und um 15.05 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: LOUIS TERRENOIRE

Vizepräsident

Verordnung über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig

Herr Zaccari legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 7/70) für eine Verordnung über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig (Dok. 83/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 7/70),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen (Dok. 83/70),
1. billigt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission;
 2. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 69 vom 11. 6. 1970, S. 11.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig

Einleitung und Erwägungen 1 bis 4 unverändert

5. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, *durch das im Rahmen des durch den Beschluß des Rates vom 13. November 1969 ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird* —

5. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, **das es der Kommission ermöglicht, die Ergebnisse der Arbeit von Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu verwerten** —

Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

Honig, der in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Gramm abgepackt ist, darf nur in folgenden Nettogewichten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden: 250 g, 500 g und ein Vielfaches von 500 g.

Artikel 4

Honig, der in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Gramm abgepackt ist, darf nur in folgenden Nettogewichten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden: 125 g, 250 g, 500 g, 750 g und ein Vielfaches von 500 g.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der von der Gemeinschaft auf dem Gebiete der Kennzeichnung von Lebensmitteln zu treffenden Maßnahmen darf Honig nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Behältnis oder Etikett folgende gut sichtbare, leicht lesbare und unverwischbare Angaben trägt:

- a) die Bezeichnung „Honig“ oder eine der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Bezeichnungen;
- b) das Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm;
- c) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Sitz des Erzeugers, des Abpackers oder eines Verkäufers, wobei die angegebene Person auf dem Gebiete der Gemeinschaft ansässig sein muß;
- d) den Namen des Ursprungslandes für aus dritten Ländern stammende Erzeugnisse; bei Mischung von aus einem dritten Land stammendem Honig mit Honig aus der Gemeinschaft oder aus sonstigem Ursprung, den Vermerk „ausländischer Honig“.

Artikel 5

(1) unverändert

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) den Namen des Ursprungslandes für aus dritten Ländern stammende Erzeugnisse; bei Mischung von aus einem dritten Land stammendem Honig mit Honig aus der Gemeinschaft oder aus sonstigem Ursprung, den Vermerk „Importhonig“.

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe: ABl. Nr. C 69 vom 11. 6. 1970, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bezeichnung „Honig“ darf nur dann wie folgt ergänzt werden:

- a) durch eine Angabe betreffend die Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, wenn ein bedeutender Anteil des Erzeugnisses tatsächlich der angegebenen Herkunft entstammt und wenn es deren organoleptische und mikroskopische Merkmale aufweist;
- b) durch einen geographischen oder topographischen Namen, wenn das Erzeugnis insgesamt der angegebenen Region entstammt.

(3) Befindet sich Honig in Behältnissen mit einem Nettoinhalt von mehr als 10 kg und wird er nicht im Einzelhandel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so brauchen die in Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Angaben nur auf den Rechnungen oder Begleitpapieren vermerkt zu sein.

(4) *Die Mitgliedstaaten können das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig verbieten, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) und in Absatz 2 genannten Angaben nicht in ihren Landessprachen auf den Behältnissen oder Etiketten angebracht sind.*

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a) und in Absatz 2 vorgesehenen Angaben können in mehreren Sprachen gemacht werden, falls eine davon eine Sprache der Gemeinschaft ist.

Artikel 6 unverändert

Artikel 7

Artikel 7

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) *Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.*

b) *Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich*

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Kommission beschließt Maßnahmen, die sofort durchzuführen sind.

Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr be-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

lich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.*

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1970 angewandt.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

schlossenen Maßnahmen bis zu einem Monat nach deren Mitteilung aufschieben.

Der Rat kann nach dem in Artikel 43 Ziffer 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren innerhalb eines Monats eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1971 angewandt.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann.

unverändert

Anlage unverändert

Richtlinie für verschiedene Saatgutarten

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Kriedemann im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 60/70) für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (Dok. 85/70), dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 Ziffer 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 60/70),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 85/70),
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die Fortschritte, die bei der Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Saatgut gemacht wurden;
 2. fordert die Kommission auf, weiterhin darum bemüht zu sein, den Landwirten in der Gemeinschaft gleichen Zugang zu einem ihrer wichtigsten Produktionsmittel — dem Saatgut — zu sichern;
 3. stimmt dem Vorschlag der Kommission zu;
 4. beauftragt seinen Landwirtschaftsausschuß, die weitere Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam zu verfolgen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über Flachs und Hanf

Herr Dewulf legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 72/70) für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Vermarktungsjahr 1970/1971 (Dok. 82/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Es sprechen die Herren Zaccari, Richarts und Vetrone.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Vermarktungsjahr 1970/1971

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽²⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags im Dringlichkeitsverfahren konsultiert (Dok. 72/70),
- in Kenntnis des ihm zur Unterrichtung übermittelten geänderten Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf (Dok. KOM (70) 609 endg.),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 82/70),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 19. 6. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 14. 7. 1970, S. 19.

1. stellt mit Genugtuung fest, daß die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an dem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Textilfasern vorgenommenen Änderungen den Besorgnissen des Europäischen Parlaments Rechnung tragen;
2. weist darauf hin, daß es ihm vor allem darum geht, daß für Flachs und Hanf, insbesondere im Rahmen von Erzeugergemeinschaften, die Vertragsproduktion gefördert wird;
3. besteht erneut darauf, daß die Verordnungen mit dem Ziel angewandt werden, ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Absatz herzustellen, und beabsichtigt, den Bericht, den die Kommission dem Rat und dem Parlament jährlich gemäß Artikel 4 Ziffer 2 der Grundverordnung unterbreitet, in diesem Sinne zu prüfen;
4. billigt grundsätzlich den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Vermarktungsjahr 1970/1971, unbeschadet seiner Haltung in der Frage der Beträge und der Modalitäten der für die folgenden Vermarktungsjahre zu gewährenden Beihilfe;

was den Flachs angeht:

5. ersucht die Kommission, ihm vor Beginn des Vermarktungsjahres 1971/1972 einen ausführlichen Bericht über die Frage der Aufteilung der Beihilfe auf den Flachsanbau und auf das Schwingen zu unterbreiten;

was den Hanf angeht:

6. ist der Auffassung, daß die durch Artikel 2 der Grundverordnung gebotenen Möglichkeiten eine bessere Organisation der Erzeugung und die Anpassung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen auf diesem Sektor ermöglichen müssen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über Qualitätsschaumweine

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Vals im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Zwischenbericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 20/70) für eine Verordnung über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft (Dok. 95/70), dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Herr Vals ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 20/70),
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 95/70),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 9. 5. 1970, S. 7.

1. weist auf die Zunahme der Schaumweinproduktion in der Gemeinschaft und auf die Bedeutung des Verordnungsvorschlags, insbesondere für bestimmte Weinbaugebiete,¹ hin;
2. ist der Ansicht, daß der zur Prüfung vorliegende Verordnungsvorschlag zu bedauerlichen Verwechslungen zwischen den „Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete“ und den „Qualitätsschaumweinen“ führen könnte;
3. ersucht aus diesen Gründen die Kommission, den Artikel 1 des Verordnungsvorschlags so zu ändern, daß deutlich als Grundsatz festgelegt wird, daß die Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete vor allem den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete entsprechen müssen;
4. ersucht die Kommission, diesen Grundsatz, sobald er festgelegt ist, in allen Artikeln der zur Prüfung vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen;
5. behält sich vor, zu dem ganzen Verordnungsvorschlag auf einer späteren Tagung formell Stellung zu nehmen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über eine Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses, Herr Boscary-Monsservin, legt in Vertretung des Berichterstatters, Herrn Kollwelter, den im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 86/70) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Dok. 87/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Es sprechen die Herrn Aigner, Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Boscary-Monsservin, Scardaccione, Richarts, Mansholt, Dröschler, Dulin, Boscary-Monsservin, Dulin, Scardaccione.

Auf Vorschlag von Herrn Boscary-Monsservin, *Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses*, beschließt das Parlament für Artikel 2 den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagenen Wortlaut zu übernehmen und demzufolge die Ziffer 3 des Entschließungsantrags zu streichen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 86/70),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 87/70),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 24. 7. 1970, S. 10.

1. begrüßt es, daß durch die Verordnung eine gerechte Lösung für die Fälle vorgesehen wird, in denen der Prämienempfänger unverschuldet die für die Gewährung der Prämie gestellten Bedingungen nicht erfüllen kann;
2. billigt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Richtlinie für Mayonnaise und verschiedene SoÙen — Überweisung an einen Ausschuß

Herr Adams schlägt im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen vor, daß sein Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 223/69) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Mayonnaise, SoÙen auf Grund von Mayonnaise und andere emulgierte GewürzsoÙen (Dok. 76/70) an den Ausschuß zurücküberwiesen wird.

Herr Boscary-Monsservin ergreift das Wort und beantragt, daß der vorliegende Vorschlag auch an den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen wird.

Herr Richarts ergreift das Wort.

Das Parlament beschließt, daß der Bericht an den Ausschuß zurücküberwiesen und der Richtlinien-

vorschlag (Dok. 223/69) auch an den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen wird.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung morgen, Freitag, 10. Juli 1970, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

9.30 Uhr:

- Ergänzungsbericht von Herrn Oele über die Konjunkturentwicklung in der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Fellermaier über Mais mit Ursprung in den AASM und den ÜLG;
- Bericht von Herrn Dewulf über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia.

Herr Boscary-Monsservin ergreift das Wort.

Die Sitzung wird um 16.00 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Mario SCALBA
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 10. JULI 1970

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Jemen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Die Sitzung wird um 9.40 Uhr eröffnet.

Konjunktorentwicklung in der Gemeinschaft

Genehmigung des Protokolls

Herr Oele legt seinen im Namen des Wirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Ergänzungsbericht über die Konjunktorentwicklung in der Gemeinschaft (Dok. 79/70) vor, dessen Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Mitteilung des Rates

Es sprechen die Herren Bos im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Bousquet im Namen der Fraktion der EDU, Lange im Namen der sozialistischen Fraktion, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses beantragt, daß am deutschen Wortlaut des Entschließungsantrags zwei geringfügige Änderungen vorgenommen werden, Barre, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Lange, Oele, *Berichterstatter*, Barre, Bos, Barre.

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beglaubigte Abschriften der folgenden Abkommen erhalten hat:

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik Sudan über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe,
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über die Konjunktorentwicklung in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Übersicht über die konjunkturelle Lage der Gemeinschaft, die der Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Wirtschaftsausschuß am 28. Mai 1970 gab,
- in Kenntnis des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (Dok. 79/70),

1. erinnert an seine Bemerkungen, die in der Entschließung vom 10. April 1970 über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahr 1969 und die Aussichten für das Jahr 1970 ⁽¹⁾ enthalten sind;
2. stellt fest, daß seit der Aussprache in der Plenarsitzung vom 10. April 1970 über die Wirtschaftskonjunktur in der Gemeinschaft eine wirksamere Bekämpfung der Preissteigerung noch dringlicher geworden ist;
3. stellt fest, daß zur Zeit in der Gemeinschaft wie auch in den übrigen westlichen Industrieländern beträchtliche Preissteigerungen zu verzeichnen sind, so daß ein Ausgleich der Konjunkturunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten kaum oder überhaupt nicht erfolgen kann;
4. stellt fest, daß die Konjunkturpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten infolge der Wirtschaftsintegration an Wirkung verliert, und hält es deshalb für erforderlich, daß die gemeinschaftliche Konjunkturpolitik entwickelt wird und daß die Mitgliedstaaten den Einsatz der konjunkturpolitischen Instrumente mehr auf die Gemeinschaftserfordernisse abstimmen;

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 51 vom 29. 4. 1970, S. 24.

5. ist ferner der Ansicht, daß die anhaltenden inflationären Tendenzen in der Gemeinschaft vor allem folgende Maßnahmen erforderlich machen:
- a) den Ausbau der konjunkturpolitischen Instrumente der Mitgliedstaaten,
 - b) eine wirksame Koppelung der Konjunkturpolitik und der mittelfristigen Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft,
 - c) eine stärkere Koordinierung von Geld- und Kreditpolitik;
6. hält es dazu für wünschenswert, daß im Hinblick auf ein gemeinschaftliches Vorgehen die Regierungen die Befugnis erhalten, außer den Mitteln der Haushalts-, Geld- und Kreditpolitik in engen Grenzen das Instrument der Steuerpolitik so anzuwenden, daß die Steuersätze selektiv geändert und gleichzeitig selektive Steuermaßnahmen bezüglich der Investitionen getroffen werden;
7. ist der Ansicht, daß die Erweiterung der konjunkturpolitischen Befugnisse der Regierungen nur zu akzeptieren ist, wenn die Konjunkturpolitik in eine mittelfristige Wirtschaftspolitik eingefügt wird, deren Ziele in der Gemeinschaft demokratisch festgelegt werden;
8. betrachtet es daher als eine wichtige Aufgabe der neuen Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament regelmäßige Beratungen mit den Vertretern der Sozialpartner einzuführen, damit man zu einem mehr gemeinschaftlichen konjunkturpolitischen Vorgehen gelangt und einen besseren Anschluß an die im Rahmen einer Strukturpolitik festzulegende Verteilung der Erträge des Wirtschaftswachstums findet;
9. erinnert in diesem Zusammenhang nochmals an seinen Wunsch, daß zu gegebener Zeit mit der Einrichtung eines Europäischen Amtes für Wirtschaftsprogrammierung begonnen wird;
10. ist der Ansicht, daß die in Ziffer 5 Absatz c) genannte Koordinierung nur dann zu einem vollen Erfolg führen kann, wenn Maßnahmen getroffen werden, um den Eurodevisenmarkt unter Kontrolle zu bringen;
11. ist der Ansicht, daß der anhaltende beträchtliche Passivsaldo der amerikanischen Zahlungsbilanz eine ernste Gefahr für das internationale Währungssystem darstellt, und fordert nachdrücklich Beratungen zwischen der Gemeinschaft und der amerikanischen Regierung über die Möglichkeiten, nach und nach diesen Passivsaldo abzubauen und einen Teil der Reservewährungsfunktion des Dollars auf die Währungen der Mitgliedstaaten zu übertragen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Rücküberweisung an die zuständigen Ausschüsse

Der Präsident teilt mit, daß er von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar, Herrn Achenbach, und von dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsausschusses, Herrn Boscary-Monsservin, ein Schreiben erhalten hat, in dem diese beantragen, daß die beiden folgenden Berichte an die zuständigen Ausschüsse zurücküberwiesen werden:

- der Bericht von Herrn Fellermaier (Dok. 92/70);
- der Bericht von Herrn Dewulf (Dok. 93/70).

Es sprechen die Herren Dewulf, Vredeling, Westerterp, Hein, Vredeling, Dewulf, Hein, Westerterp.

Diese beiden Berichte sind an den Ausschuß zurücküberwiesen worden.

Zeitplan für die nächsten Sitzungen

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächsten Sitzungen wie folgt abzuhalten:

- I. am 15. und 16. September 1970 in Straßburg mit der folgenden Tagesordnung:

Montag, 14. September 1970:

freigehalten für Fraktionssitzungen;

Dienstag, 15. September 1970

10.00 Uhr:

mündliche Anfrage Nr. 17/69 mit Aussprache des Politischen Ausschusses des Europäischen Parlaments an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Jugendpolitik in der Gemeinschaft und über die Schaffung eines europäischen Jugendwerks;

15.00 Uhr:

Programmatische Erklärung des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Malfatti, über die Tätigkeit der Kommission

(Nach der Erklärung Unterbrechung der Sitzung, um den Fraktionen Gelegenheit zur Prüfung der Erklärung von Herrn Malfatti zu geben.);

17.00 Uhr:

Aussprache über die Erklärung von Herrn Malfatti;

Mittwoch, 16. September 1970

9.00 bis 10.30 Uhr:

freigehalten für Fraktionssitzungen;

10.30 Uhr:

- mündliche Anfrage Nr. 5/70 mit Aussprache an den Rat der Europäischen Gemeinschaften über die Führung der Beitrittsverhandlungen;
- gegebenenfalls zwei mündliche Anfragen mit Aussprache der sozialistischen Fraktion an den Rat über
 1. die politische Union,
 2. das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Kommission;
- gegebenenfalls Bericht von Herrn Fellermaier über die Regelung für Mais mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (Dok. 92/70) und Bericht von

Herrn Dewulf über eine Verordnung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (Dok. 93/70);

Der Präsident teilt ferner mit, daß Herr Schiller, *Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften*, ersucht werden wird, vor dem Parlament eine Erklärung über einige aktuelle Probleme abzugeben (Verhandlungen über die politische Union und die Währungsunion);

15.00 Uhr:

— allgemeine Aussprache über die Erklärung des Präsidenten des Rates

(im Anschluß an die Aussprache: gegebenenfalls Fraktionssitzungen);

— gegebenenfalls Abstimmung über den Entschließungsantrag zum Bericht von Herrn Berkhouwer über die Wettbewerbsregeln und die Stellung der europäischen Unternehmen;

die endgültige Aufnahme dieses Entschließungsantrags in die Tagesordnung wird von dem Ausgang der Beratungen des Wirtschaftsausschusses abhängen; denn der Präsident beabsichtigt, den Wirtschaftsausschuß um eine erneute Prüfung dieses Problems zu ersuchen;

II. am 17. September 1970 die gemeinsame Tagung mit der Beratenden Versammlung des Europarats in Straßburg.

Es sprechen die Herren Vredeling, Dewulf und Burger.

Genehmigung des Protokolls

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12.15 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Mario SCALBA
Präsident

ERSTE ORIENTIERUNG FÜR EINE GEMEINSCHAFTLICHE ENERGIEPOLITIK

1969, 196 Seiten (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch)

Verkaufspreis: DM 12,00; bfrs 150,—

Die Kommission hat den Bericht „Erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik“ veröffentlicht, den sie dem Ministerrat am 18. Dezember 1968 übermittelt hatte. Dieser Bericht, dem ein Vorwort von Herrn W. Haferkamp, Mitglied der Kommission, beigegeben ist, enthält den Rahmen für eine Aktion zur Verwirklichung einer Energiepolitik der Gemeinschaft. Er zeigt die zu verfolgenden Ziele auf und schlägt die Instrumente für deren Erreichung sowie die wichtigsten Maßnahmen vor, für die dem Rat später konkrete und ausführliche Vorschläge unterbreitet werden.

Diese Veröffentlichung enthält ferner zwei Studien, die der Ausarbeitung der „Ersten Orientierung“ zugrunde lagen:

- die Studie „Die gegenwärtige Lage des Energiemarktes in der Gemeinschaft“, in der Angebot und Nachfrage der verschiedenen Energieformen geprüft und die wesentlichen Veränderungen in der Struktur der Energieerzeugung in den letzten Jahren aufgezeigt werden;
- die Studie „Grundprobleme einer gemeinschaftlichen Energiepolitik“. Dieses Dokument enthält eine Analyse der Hauptprobleme der Energieversorgung der Gemeinschaft, wie beispielsweise die Sicherheit der Versorgung und die Marktbedingungen für jede Energieart.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

8271

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Loseblattausgabe in Plastikeinband (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch)

Grundwerk: 1969

Verkaufspreis: DM 64,—; bfrs 800,—.

Seit einiger Zeit erstellt die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten Erläuterungen, welche die Einordnung der Waren in den „Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“ erleichtern sollen. Diese Erläuterungen geben nämlich in allen Fällen, in denen sich dies als erforderlich erwies, den Inhalt der Tarifstellen genau an. Sie ergänzen und berichtigen die Erläuterungen zum Brüsseler Zolltarifschema, die nur die Tarifnummern betreffen. Dieses Werk ist daher sowohl für den internationalen Handel als auch für die zuständigen Verwaltungen von großem Interesse.

Da die Ausarbeitung derartiger Erläuterungen viel Zeit erfordert, hielt die Kommission es für zweckmäßig, die fertiggestellten Teile kapitelweise zu veröffentlichen.

Der erste Teil des Werkes (25 Kapitel) liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft vor. Er besteht aus einer Loseblattsammlung in elegantem, dauerhaftem Plastikeinband, die nach und nach durch die neuen Veröffentlichungen ergänzt wird. Das gesamte Grundwerk soll Ende 1970 abgeschlossen sein.

Bestellungen sind an die auf der Rückseite dieses Amtsblatts aufgeführten Vertriebsbüros zu richten.

